

IV ZR 120/63

Verkündet am
11. Dezember 1963

Hooppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschüdigungsrechtsstreit

der Frau Halina B [REDACTED], P [REDACTED], Rue
C [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 5. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1922 in W[REDACTED] geborene jüdische Klägerin wanderte im Jahre 1930 mit ihren Eltern nach Frankreich aus. Sie nahm ihren Wohnsitz in P[REDACTED]. Hier mußte sie, nachdem P[REDACTED] durch deutsche Truppen besetzt worden war, den Judenstern tragen. Am 1. August 1942 floh sie aus Furcht vor Verschleppung nach G[REDACTED]. Dort lebte sie in der Illegalität bis zur Befreiung im August 1944. Die französische Staatsangehörigkeit erwarb sie im Jahre 1947.

Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1957, der am 30. Oktober 1957 bei dem Regierungspräsidenten in Köln einging, stellten ihre damaligen Verfahrensbevollmächtigten (Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED]) den Antrag, ihr eine Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung zu gewähren. In dem beigefügten Antragsformular, das die Klägerin unterschrieben hatte, wurde die Anmeldung auf den Schaden an Freiheit beschränkt. Die darin gestellte Frage nach weiteren Schadensarten wurde durch Streichung des Wortes "Ja" und Stehenlassen des Wortes "Nein" verneint (vgl. Bl. 2 der Entschädigungsakten ZK 686 298).

Der Regierungspräsident in Köln billigte der Klägerin durch Bescheid vom 10. Februar 1960 wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung von 2.400 DM zu. Dieser Bescheid wurde den Verfahrensbevollmächtigten der auch damals in Paris wohnhaften Klägerin am 22. März 1960 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 31. August 1960, der am 2. September 1960 beim Regierungspräsidenten in Köln einging,

- 3 -

beantragte die Klägerin durch ihre obengenannten Bevollmächtigten eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Daraufhin hat ihr die Landesrentenbehörde nach Einholung ärztlicher Gutachten durch Bescheid vom 1. September 1961 wegen Schadens an Körper und Gesundheit unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % Kapitalentschädigung und Rente in Höhe von 28 v.H. des Dienst Einkommens eines Beamten des einfachen Dienstes gewährt. Als Verfolgungsleiden wurde anerkannt: Wesentliche Mitverursachung eines psychasthenischen, neuro-vegetativen und neuro-circulatorischen Syndroms.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Sie erstrebt eine Entschädigung unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung des Landgerichts gefolgt, ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit stehe der Klägerin wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht zu. Bis zum 1. April 1958 habe die Klägerin zwar einen Entschädigungsantrag gestellt, diesen aber ausdrücklich auf Schaden an Freiheit beschränkt. Ansprüche wegen Gesundheitsschadens habe sie erstmals mit dem am 2. September 1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz vom 31. August 1960 geltend gemacht. Die Anmeldefrist für diese Ansprüche habe sie daher versäumt.

Auf die Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959 (RzW 1959, 364), welche in Pos. III 10 die Nachschiebung weiterer Ansprüche bei rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs zulasse, könne die Klägerin sich nicht berufen.

Zu Unrecht stütze sich die Klägerin auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. April 1962 - IV ZR 285/61 - (RzW 1962, 323 Nr. 37), wonach ein unvollständiger Entschädigungsantrag auch noch nach Ablauf der Antragsfrist durch weitere, in der ersten Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnte Ansprüche erweitert und ergänzt werden könne; denn ein unvollständiger Entschädigungsantrag habe nicht vorgelegen, da Gesundheitsschäden bewußt innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG zunächst nicht angemeldet worden seien. Im übrigen könne ein Verfolgter die eine andere Schadensart betreffenden Angaben dann nicht mehr nachholen, wenn, wie hier, die Entschädigungsbehörde über den einzigen in der Anmeldung erläuterten Anspruch bereits entschieden habe.

Wenn auch die Entschädigungsbehörde die Nichteinhaltung der Antragsfrist nicht beachtet und über den verspäteten Antrag der Klägerin sachlich entschieden habe, so sei gleichwohl die Fristversäumnis im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen; denn die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG sei eine gesetzliche Ausschlußfrist, die in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu beachten sei.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG könne der Klägerin nicht erteilt werden. Der Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 31. August 1960, mit dem erstmals Gesundheitsschäden geltend gemacht worden seien, könne nicht als Wiedereinsetzungsantrag aufgefaßt werden. Die Entschädigungsbehörde habe auch nicht stillschweigend der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt; denn sie habe angenommen, sie könne entsprechend der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 den "nachgeschobenen" Antrag ohne weiteres im üblichen Verfahren bearbeiten. Im übrigen könnte sich die Klägerin auf die etwaige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Entschädigungsbehörde nur berufen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorlägen, woran es aber fehle; denn es sei nicht dargetan, daß sie die Fristversäumnis nicht verschuldet habe. Auch die Frist, innerhalb deren die Wiedereinsetzung nach der Behebung des Hindernisses beantragt werden müsse, sei nicht gewahrt. Sie betrage zwar nicht notwendig zwei Wochen, die Antragstellung müsse jedoch in angemessener Zeit erfolgen, was hier nicht geschehen sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe der Klägerin also auf Grund ihres Schriftsatzes vom 31. August 1960 nicht erteilt werden dürfen; sie könne mangels hinreichender Gründe auch jetzt nicht erfolgen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Die Revision beruft sich zur Rechtfertigung der Nachschiebung von Entschädigungsansprüchen wegen Gesundheitsschadens auf Pos. III Nr. 10 der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 (RzW 1959, 364 - 365). Danach ist die Nachschiebung weiterer Ansprüche bei rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs nach ständiger Praxis der Länder zulässig. Außerdem nimmt die Revision in diesem Zusammenhange auf einen nicht näher bezeichneten, nach ihrer Darstellung hierzu ergangenen Erlaß des nordrhein-westfälischen Innenministers Bezug.

Damit kann die Revision nicht gehört werden. Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschuß vom 25. September 1959 - IV ZB 234/59 -, RzW 1960, 43 Nr. 37) schaffen Vereinbarungen zwischen den obersten Entschädigungsbehörden der Länder, durch die die Auslegung von Vorschriften des BEG durch die Entschädigungsbehörden einheitlich geregelt werden soll, kein der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof unterliegendes Recht, da die nach Art. 76 ff GG zur Mitwirkung berufenen Gesetzgebungsorgane des Bundes das BEG nicht ergänzt oder geändert haben. Das gilt auch für den von der Revision erwähnten, nicht näher bezeichneten Auslegungserlaß des nordrhein-westfälischen Innenministers. Durch die Ländervereinbarung konnte daher die im BEG vorgesehene Regelung der Antragsfrist nicht außer Kraft gesetzt werden.

2. Die Revision kann sich zur Rechtfertigung der "Nachschiebung" des Entschädigungsanspruchs der Klägerin wegen Gesundheitsschadens auch nicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. April 1962 - IV ZR 285/61 - (RzW 1962, 323 Nr. 37) berufen. Das Berufungsgericht hat angenommen, hiernach könne ein unvollständiger Entschädigungsantrag auch nach Ablauf der Antragsfrist durch weitere, in der ersten Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnte Ansprüche ergänzt werden. Das Vorliegen eines unvollständigen Entschädigungsantrages hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall verneint.

Hiergegen wendet sich die Revision mit dem Hinweis, der vom Bundesgerichtshof entschiedene und der vorliegende Fall lägen insoweit gleich, als auch hier ein "unvollständiger" Entschädigungsantrag als vorliegend angenommen und die nachträgliche Anmeldung als noch rechtzeitig angesehen werden müsse. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß nach der obigen Rechtsprechung des Senats die Unvollständigkeit des Entschädigungsantrages rechtlich nur insofern von Bedeutung ist, als ein solcher Antrag zur Fristwahrung genügt. Für die Zulässigkeit des Nachschiebens von Ansprüchen ist es unerheblich, ob der bereits gestellte Antrag unvollständig ist oder nicht. Die Revision kann sich aber auch aus einem anderen Grunde auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht berufen.

In dieser Entscheidung war nämlich die nach der damaligen Sachlage nicht entscheidungsbedürftige, gerade im vorliegenden Falle wesentliche Frage offen geblieben, ob ein Verfolgter die eine andere Schadens-

art betreffenden Angaben auch dann noch nachholen kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den einzigen in der Anmeldung erläuterten Anspruch bereits entschieden hat. Diese Frage ist zu verneinen.

Wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorhebt, war eine solche Entscheidung hier bereits unanfechtbar durch den Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. Februar 1960 ergangen, als die Klägerin mit Schriftsatz vom 31. August 1960 Entschädigung wegen Gesundheitsschadens begehrte. Läßt man, so führt das Berufungsgericht mit Recht aus, in einem derartigen Falle die Anmeldung über eine ganz andere Schadensart zu, so ist nicht abzusehen, bis zu welchem Zeitpunkt noch Schadensanträge, die sich nach längerem Zeitablauf ohnehin kaum noch hinreichend aufklären ließen, gestellt werden können. Der gesetzlichen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG käme dann keine materielle Bedeutung mehr zu. Im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 179 BEG, der nicht nur zugunsten des Verfolgten, sondern auch im Interesse einer alsbaldigen Übersicht über die Wiedergutmachungslast aufgestellt worden sei (Beschluß des erkennenden Senats vom 30. Mai 1962 - IV ZB 106/62 -, RzW 1962, 424 Nr.27), kann von einer wirksamen "Nachholung" einer während der Antragsfrist unterbliebenen Anmeldung dann jedenfalls nicht mehr gesprochen werden, wenn die Entschädigungsbehörde über den einzigen, rechtzeitig angemeldeten Anspruch bereits abschließend entschieden habe, wie das hier geschehen ist (vgl. Urteil des Senats vom 13. November 1963 - IV ZR 100/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

3. Schließlich wendet sich die Revision gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, die Klägerin könne sich auf die etwaige - stillschweigende - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Entschädigungsbehörde nur berufen, wenn die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen. Auch in diesem Punkte ist dem Berufungsgericht zuzustimmen.

Wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, ist die Fristversäumnis im gerichtlichen Verfahren auch dann zu berücksichtigen, wenn auch die Entschädigungsbehörde die Nichteinhaltung der Antragsfrist nicht beachtet und über den verspäteten Antrag der Klägerin sachlich entschieden hat. Denn die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG ist eine gesetzliche Ausschlußfrist, die in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist (Urteile des erkennenden Senats vom 11. Juli 1958 - IV ZR 83/58 -, RzW 1958, 455 Nr. 54; vom 28. Juni 1961 - IV ZR 19/61 -, RzW 1961, 511 Nr. 30; vom 3. November 1961 - IV ZR 134/61 -, RzW 1962, 191 Nr. 43). Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seitens der Entschädigungsbehörde hinsichtlich des verspätet angemeldeten Entschädigungsanspruchs der Klägerin wegen Gesundheitsschadens nicht vorlagen. Es hat mit Recht darauf hingewiesen, die Klägerin habe nicht vorgetragen, warum eine angeblich unrichtige Ausfüllung des ersten Antragsformulars trotz rechtlichen Beistandes habe geschehen können und erst mehrere Jahre später bemerkt worden sei. Es ist daher in keiner Weise dargetan, daß sie die Fristversäumnis nicht verschuldet hat. Die Klägerin kann sich zu ihrer Entschuldigung auch nicht darauf stützen, sie habe

angenommen, wegen der Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959 könnten Ansprüche auch noch nach Ablauf der Antragsfrist erhoben werden. Denn dieser Vereinbarung kommt, wie dargelegt, keine das Bundesentschädigungsgesetz ändernde Bedeutung zu. Die Klägerin oder ihr Verfahrensbevollmächtigter hätten dies erkennen und die Antragsfrist wahren müssen. Durch den Hinweis auf die Ländervereinbarung läßt sich auch nicht rechtfertigen, daß die Klägerin die Antragstellung vor deren Inkrafttreten (23. Juni 1959) unterlassen hat.

III.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin gegen das sich im Ergebnis als zutreffend erweisende Berufungsurteil mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf